

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Fliesenhaus Lang GmbH, 92665 Altenstadt/WN

1 Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäfte der Fliesenhaus Lang GmbH, Baptist-Kraus-Straße 12, 92665 Altenstadt/WN (im Folgenden: Lang) sowohl gegenüber Verbrauchern, als auch gegenüber Unternehmen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen entfalten Geltung für sämtlichen Handel mit Fliesen, alternativen Bodenbelägen, Verlegearbeiten sowie die Ausführung von Komplettbädern und damit einhergehend mit dem Handel von Sanitärprodukten und Zubehörprodukten.
- 1.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von Lang gelten in der jeweils aktuellen Fassung für alle künftigen und laufenden Geschäfte mit allen Vertragspartnern soweit sie den Verkauf oder die Lieferung von Waren und deren Verarbeitung beinhalten. Sie werden insofern Vertragsbestandteil für alle Kauf-, Liefer- und Werklieferungsverträge.

Mit einer Beauftragung von Lang sowie Entgegennahme von Leistungen erkennt der Vertragspartner diese allgemeinen Geschäftsbedingungen an.
- 1.3 Lang widerspricht an dieser Stelle allen etwaigen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen seiner Vertragspartner. Sie finden keine Anwendung unabhängig davon, ob Lang ausdrücklich widersprochen hat. Gültigkeit entfalten derartige allgemeine Geschäftsbedingungen nur dann, wenn Lang sie ausdrücklich anerkennt. Auch das Anerkenntnis anderer Geschäftsbedingungen führt nicht zum Erlöschen der allgemeinen Geschäftsbedingungen von Lang.
- 1.4 Sofern der Vertragspartner Unternehmer ist, gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte, Bestellungen und der sonstigen Vertragsbeziehungen.
Die jeweils aktuellste Version ist auf der Internetseite von Lang unter www.fliesenhaus-lang.de als PDF downloadfähig eingestellt.

2 Vertragsinhalt und Vertragsabschluss

- 2.1 Sämtliche Angebote von Lang sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- 2.2 Die Auftragserteilung durch den Vertragspartner gilt als dessen verbindliches Vertragsangebot. Dieses Vertragsangebot wird erst zu einem Auftrag, sofern Lang das Vertragsangebot durch eigene Auftragsbestätigung annimmt. Vertragsschluss erfolgt also erst durch schriftliche Bestätigung von Lang oder Auslieferung der Ware.
- 2.3 Sofern nicht ausdrücklich in einer Auftragsbestätigung als verbindlich gekennzeichnet stellen sämtliche im Angebot beinhaltenden Unterlagen soweit sie Angaben und Leistungsbeschreibung hinsichtlich etwaiger Materialien vornehmen lediglich unverbindliche branchenübliche Näherungswerte dar. Dies gilt auch für Darstellungen in Katalogen, Broschüren, Prospekten, Preislisten oder sonstigen veröffentlichten oder im Angebot beinhaltenden Unterlagen. Auch in der Ausstellung vorhandene und mit den Kunden besprochene Proben und Muster gelten als annähernde exemplarische Musterstücke für Qualität, Abmessung und Farbe. Bestimmte Produkteigenschaften sind damit nicht garantiert und zugesichert.
- 2.4 Vertragsänderungen jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- 2.5 Sämtliche Angebote von Lang beinhalten, soweit nicht Positionen ausdrücklich als Pauschalpreis bezeichnet sind, Einheitspreise, die ein Leistungsverzeichnis darstellen. Die Gesamtvergütung ergibt sich aus dem Produkt von Einheitspreis und den tatsächlich ausgeführten Leistungseinheiten, die durch Aufmaß zu bestimmen sind. Die tatsächlich ausgeführten Leistungseinheiten können von dem in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Zahl abweichen, so dass auch die Vergütung in der Schlussabrechnung von der im Vertrag vorgesehenen Gesamtvergütung abweichen kann.
- 2.6 Im Rahmen der Beauftragung werden zusätzliche Arbeiten als Regiearbeiten durchgeführt. Die Vergütung erfolgt dann nach den im Auftrag vereinbarten tatsächlichem zusätzlichen Aufwand an Personal- und evtl. Maschinenstunden sowie Material. Die Regiearbeiten sind auf Regieberichten festzuhalten und können vom Auftraggeber jederzeit mit Ablauf eines entsprechenden Werktages angefordert werden. Sind Regieberichte nicht innerhalb von drei Werktagen nicht angefordert, nicht überprüft worden und sind keine Einwendungen dagegen geltend gemacht worden, gelten die Regieberichte als genehmigt.

3 Preise

- 3.1 Für die Berechnung sind die am Tag der Lieferung geltend gemachten Preise maßgeblich, sofern nicht im Angebot im Rahmen der Auftragsbestätigung ein Festpreis vereinbart worden ist.
- 3.2 Sämtliche Preise sind Nettopreise zzgl. USt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Umsatzsteuer muss durch den Vertragspartner zusätzlich in der gesetzlichen Höhe entrichtet werden.
Sämtliche Preise gelten ohne Verpackung ab Verkaufs- und Lagerraum Lang.
- 3.3 Sofern sich nach Vertragsschluss die Grundlagen für die Preiskalkulation durch Erhöhung der Produktionskosten oder die Selbstbeschaffungskosten von Lang ändern, kann Lang, wenn Lang kein Verschulden trifft, eine Preisanpassung verlangen.
- 3.4 Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

4 Zahlung

- 4.1 Zahlungen sind ohne Abzug zu leisten. Sie dürfen nur auf von Lang angegebene Konten erfolgen, sofern nicht Barzahlung oder elektronische Zahlung vor Ort erfolgt. Ein Anspruch auf Zahlung per Rechnung besteht insbesondere bei Warenlieferungen nicht. Lang kann also sofortige Zahlung der Ware bei Empfang ohne Abzug verlangen.
- 4.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.
- 4.3 Ist der Vertragspartner Unternehmer, so hat Lang das Recht bei nicht rechtzeitiger Zahlung alle Ansprüche aus dem aktuellen und aus einem anderen Geschäft auch soweit noch nicht fällig, vom Vertragspartner sofort zu verlangen. Lang kann in diesem Fall die Lieferung und die Leistungen aus dem aktuellen Auftrag oder anderem Auftrag bis zur vollständigen Erfüllung aller offenen Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Vertragsverhältnissen zurückstellen. Dabei ist es Lang vorbehalten, eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen. Des Weiteren kann Lang gelieferte und noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zurück verlangen bzw. Wertausgleich fordern, sofern die Ware nicht mehr uneingeschränkt verwertbar sein sollte.

5 Lieferfristen/Hindernisse bei Vertragserfüllung

- 5.1 Sämtliche Lieferfristen und Termine sind nur verbindlich, wenn Verbindlichkeit als Fixtermin ausdrücklich zugesagt wurde.
- 5.2 Sämtliche Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich insoweit, als sich die Lieferung und Leistung um Zeiträume verzögert, die dem Sphärenbereich des Auftraggebers zuzuordnen sind.
Damit einhergehende Mehrkosten sind Lang zu erstatten.
- 5.3 Lang wird seine Kunden dann informieren, wenn aus Gründen, die Lang nicht zu vertreten hat, sich Leistung verzögert. Lang wird dann eine neue voraussichtliche Lieferfrist mitteilen. Die Nichtverfügbarkeit der Leistung kann sich aus mehreren Gründen ergeben, insbesondere durch die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer oder der nicht Verfügbarkeit von mit dem Auftrag verbundenen Materialien.
- 5.4 Der Auftraggeber hat Sorge dafür zu tragen, dass Lang im Rahmen seiner Durchführungen nicht behindert wird und keine zeitliche Beeinträchtigung erfolgt. Der Auftraggeber hat Sorge dafür zu tragen, dass alle anderen am Gewerk beteiligten Dritten oder der Auftraggeber selbst alle Vorbereitungshandlungen so durchgeführt hat, dass Lang ohne Beeinträchtigung die Durchführung seiner Arbeiten erbringen kann.
Sofern bauseitige Beeinträchtigungen vorherrschen ist Lang an etwaige Fristen nicht gebunden und behält sich darüber hinaus vor, aus Verzögerung einhergehende Mehraufwendungen losgelöst vom Inhalt des Angebots anzuzeigen oder unmittelbar soweit nachvollziehbar geltend zu machen.

6 Versand und Gefahrübergang

- 6.1 Lieferung der Ware erfolgt grundsätzlich ab dem Sitz der Firma Lang in Altenstadt/WN (Erfüllungsort). Etwas anderes gilt nur bei entsprechender Vereinbarung.
- 6.2 Sofern die Ware auf Vereinbarung oder in Abstimmung mit dem Vertragspartner an einen anderen Ort versandt wird, trägt der Vertragspartner vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden schriftlichen Vereinbarung alle dadurch entstehenden Kosten, insbesondere die Vergütung des Transportunternehmens. Lang steht es frei, auf welchen Transportwegen, mit welchem Transportunternehmen die Warenlieferung erfolgt.
Transportschäden sind durch den Vertragspartner unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich mit Beschreibung des Transportschadens zu melden. Eine Versicherung der Ware im Rahmen von Transport, für Verluste oder insbesondere im Bereich der Fliesen wegen Bruch erfolgt auf ausdrücklichem Wunsch des Kunden auf dessen Kosten und auf dessen Rechnung.
- 6.3 Für Unternehmer gelten darüber hinaus folgende Regelungen:
 - 6.3.1 Der Verkauf erfolgt hinsichtlich Versand und Transport auf Gefahr des Vertragspartners. Dies gilt auch für Streckengeschäfte sowie für die Rücksendung von Waren und Leergut. Gefahrübergang findet mit Übergabe der Ware an die ausführende Transportperson statt.
 - 6.3.2 Lieferung frei Kunde bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. In diesen Fällen geht die Gefahr auch bei Teillieferungen auf den Vertragspartner über, soweit die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort abladebereit eingetroffen ist.

Der Kunde hat dann Sorge dafür zu tragen, dass vor Ort angeliefert werden kann und auch zur Entladung der Ware entsprechende Vorkehrungen in jeglicher Hinsicht getroffen sind.

7 Farb-, Struktur- und Maßabweichungen

- 7.1 Alle Bau- und Sanitärprodukte, Platten, Fliesen, Kunst- und Natursteine und sonstigen (Zubehör-)Produkte, die Lang bemustert, beschreibt, abbildet oder zeigt, gelten als annähernde Schaustücke für Abmessung, Farbe, Dekor, Struktur, Qualität und Be- sowie Verarbeitungen. Abweichungen der gelieferten Ware sind deshalb immer möglich bei Natur- und Kunststeinen und bei keramischen Fliesen und stellen insoweit keinen Mangel dar.
- 7.2 Bei glasierten Platten, Mosaiken und Fliesen können Glasurrisse und bei Verwendung als Bodenbelag durch Begehen Abnutzungserscheinungen auftreten. Diese Abnutzungserscheinungen sind materialbedingt und nicht vermeidbar. Sie beeinträchtigen den Gebrauchswert nicht und sind deshalb gem. dieser Geschäftsbedingungen bezogen auf Lieferungen und Lieferanten kein Grund zur Beanstandung.
- 7.3 Kunst- und Natursteine können in Farbe, Stärke, Dicke, Struktur und Bearbeitung nicht einheitlich geliefert werden. Daher kann keine Gewähr für eine konkrete Übereinstimmung mit dem Anschauungsstück übernommen werden. Abweichungen und als solche wahrnehmende Schönheitsfehler, die in der Natur des Gesteins liegen sowie Maßabweichungen, welche ein genaues Passen und ein richtiges Verhältnis nicht stören, bleiben sich vorbehalten.
- 7.4 Fachgemäße Kittungen, das Auseinandernehmen loser Adern oder Stiche und deren Wiederausammensetzung sind nicht nur unvermeidlich, sondern auch ein wesentliches Erfordernis der Bearbeitung. Sie berechtigen in keinem Fall zu Beanstandungen oder Mängelrügen. Hinsichtlich der Stärke ist zu dem vorgeschriebenen Maß eine Toleranz von plus oder minus 3 mm zu gewähren. Quarzadern, Poren, Einlagerungen, Farbschwankungen, Strukturschwankungen und Flecken sind natürliche Eigenschaften des Natursteins und bilden keinen Anlass zu Beanstandungen.

8 Eigentumsvorbehalt

Insbesondere im Vertragsverhältnis mit Unternehmen gilt:

- 8.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen, Nebenforderungen aus dem Vertrag und laufender Geschäftsbeziehungen Eigentum von Lang.
- 8.2 Der Vertragspartner ist im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs und solange er sich nicht im Verzug befindet berechtigt, die von Lang gelieferte Ware (Vorbehaltsware) weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder sonst einzubauen. Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist nicht erlaubt. Dem Vertragspartner ist es insbesondere nicht gestattet, Vorbehaltsware vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung an Dritte sicherungszuübereignen oder zu verpfänden. Er ist verpflichtet, in jeglicher Hinsicht, auch bei Weiterverkauf, die Rechte von Lang zu wahren. Sofern Pfändungen gegenüber dem Auftraggeber stattfinden, ist Lang im weitesten Sinne die von Lang gelieferte Vorbehaltsware betroffen ist, umgehend zu informieren.

- 8.3 Der Auftragnehmer tritt unmittelbar sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung und Verarbeitung der von Lang gelieferten Waren Lang ab. Dies gilt bis zur vollständigen Bezahlung der Ware. Im Zweifel hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass bei einer Weiterveräußerung sämtliche Zahlungsansprüche auf Lang übergehen.
- 8.4 Wenn die von Lang gelieferte Ware vom Vertragspartner zusammen mit anderen nicht von Lang gelieferten Waren oder durch Verarbeitung zu einem Gesamtpreis Dritten übereignet wird, so erfolgt eine Abtretung der Forderung aus dem Geschäft in Höhe des Rechnungsbetrags der jeweiligen veräußerten Vorbehaltsware anteilig gegenüber Lang.
- 8.5 Sofern der Vertragspartner den fälligen Kaufpreis nicht zahlt, ist Lang berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten oder die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Herausgabe bedeutet nicht gleich Rücktritt. Lang ist berechtigt, die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten.
Nach Rücktritt kann Lang die Ware im normalen Geschäftsgang veräußern und den Veräußerungserlös abzüglich Verwertungskosten gegenüber dem Vertragspartner auf dessen fällige Forderung anrechnen. Lang wird in diesem Fall dem Kunden eine angemessene Frist zur Zahlung setzen, bevor Verwertung erfolgt.
- 8.6 Lang ist berechtigt, dem Kunden des Vertragspartners jederzeit die Geltendmachung aller Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt anzuzeigen.

9 Mängelansprüche

- 9.1 Für die Rechte des Vertragspartners bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen.
- 9.2 Aufgrund der in Ziff. 7 beschriebenen Besonderheiten von Fliesen und Natursteinprodukten bestimmt sich die Mangelhaftigkeit aller von Lang verkauften, gelieferten und verarbeiteten Produkte nach den anerkannten Regeln der Technik. Zwischen den Beteiligten gilt es als vereinbart, dass alle Natursteinprodukte, Grundsteine und Keramik, Bodenplatten, Fliesen, Sockelstufen von Palette zu Palette, von Kiste zu Kiste und von Werkstück zu Werkstück in allen Bereichen insbesondere Zwischenstufen und Bodenplatten farblich und strukturell natursteinbedingt abweichend sind. Die unter Ziff. 7 beschriebenen Abweichungen sind insofern nicht als Mangel anzusehen.
Sofern also nach derartigen Gesichtspunkten Abweichungen im Raum stehen, können Mängelansprüche des Vertragspartners aus diesen Gründen nicht geltend gemacht werden und sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, wenn die Ware, sich für den im Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und für die gewöhnliche Verwendung geeignet ist und daher eine bei gleichartigen Lieferungen bestehende übliche Beschaffenheit aufweist.
- 9.3 Lang steht nicht für die unsachgemäße Verwendung der gelieferten Waren ein.

Ist der Vertragspartner ein Unternehmer und sind auf den Vertrag die Bestimmungen des § 377 ff. HGB anwendbar, hat der Vertragspartner die gelieferte Ware ungeachtet der vorangegangenen Übersendung von Mustern unverzüglich nach Eintreffen bei ihm auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit sorgfältig zu prüfen. Die Warenlieferung kann nicht mehr beanstandet werden, wenn eine Mängelrüge nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Zustellung der Ware gerügt wurde. Wenn ein Mangel nicht erkennbar war, muss spätestens fünf Tage nach potentieller Erkennbarkeit eine Mängelrüge erfolgen. Die Mängelrüge muss schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber Lang ausgesprochen sein.

Auch für Verbraucher und Nichtkaufleute gilt eine entsprechende Überprüfungs- und Rügepflicht, wobei die Mängelrüge innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung oder Erkennbarkeit ausgesprochen sein muss. Die Rügepflicht gilt nicht nur hinsichtlich der Qualität sondern auch der Menge.

- 9.4 Im Übrigen stehen dem Kunden sämtliche Gewährleistungs- und Nachbesserungsrechte nach den gesetzlichen Bestimmungen zu.
 Sofern Mehraufwand bei Lang entsteht, der durch notwendigen Ein- und Ausbau auch von Gewerken Dritter besteht, übernimmt Lang die diesbezüglichen Kosten nur, wenn Lang im Rahmen der Gewährleistung auch ein Verschulden zur Last fällt. Dies gilt jedenfalls gegenüber Kaufleuten und Unternehmen, gegenüber Verbrauchern, soweit gesetzlich zulässig.

10 Haftung auf Schadenersatz

- 10.1 Lang haftet für alle Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen für Ansprüche, die durch Lang oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. Im Übrigen ist die Haftung von Lang wegen Pflichtverletzung und die vertragliche Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, falls und soweit die Verletzung einer vertraglichen Pflicht durch Lang die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und eine vertragswesentliche Pflicht darstellt und somit die Haftungsbeschränkung zu einer Einschränkung vertragswesentlicher Rechtspositionen des Vertragspartners führen würde. Dies ist dann der Fall, wenn durch die Haftungsbeschränkung solche Rechte des Vertragspartners beeinflusst würden, welche der Vertrag nach Zweck und Inhalt gerade gewährt oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst möglich macht und auf deren Einhaltung ein Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf und vertraut.
- 10.2 Eine Haftungsbegrenzung findet gegenüber Verbrauchern insoweit statt, als sie sich auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt mit dessen Entstehung Lang aufgrund der im Zeitpunkt des Vertragsschluss bekannten Umstände rechnen musste.

Gegenüber Unternehmen ist die Haftungsbegrenzung auf einfache und grobe Fahrlässigkeit vorbehaltlich der vorgenannten Ziffern insofern beschränkt, als keine Haftung für einen wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, mangelvolle Schäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter bei den Unternehmen entstehen.

- 10.3 Eine weitergehende Haftung ist unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn Lang hat einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen.
 Mit allen vorstehenden Regeln ist eine Beweislastumkehr zum Nachteil des Vertragspartners nicht verknüpft.

11 Verjährung

- 11.1 Hinsichtlich der Gewährleistungsfrist gelten Mängelansprüche von Unternehmen mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen Vorsatz oder groben Verschuldens nach Ablauf eines Jahres ab Lieferung der Ware beim Vertragspartner. Mängelansprüche von Verbrauchern mit Ausnahme solcher aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen Vorsatz oder groben Verschuldens verjähren mit Ablauf von zwei Jahren ab Ablieferung beim Vertragspartner. Die gesetzlichen Regelungen zur Verjährung bei

bauwerksbezogenen Leistungen, bei Arglist des Verkäufers, für die Herausgabe Ansprüche Dritter und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an den Verbraucher bleiben unberührt.

- 11.2 Sonstige Schadenersatzansprüche gegen Lang egal aus welchem Rechtsgrund, jedoch mit Ausnahme solcher aus Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen groben Verschuldens verjähren, falls und soweit es sich nicht um Mängelansprüche handelt innerhalb von zwei Jahren ab dem gesetzlich geregelten Beginn der Verjährungsfrist.
- 11.3 Sämtliche Werke gelten mit Fertigstellungsanzeige von Lang als fertiggestellt. Dies gilt insbesondere im Bereich von Verlegearbeiten und der Fertigstellung von Komplettbädern. Im Zweifel ist die Abnahme spätestens mit der Ingebrauchnahme durch den Kunden erfolgt. Eine förmliche Abnahme findet nur statt, wenn dies in der vertraglichen Vereinbarung zwischen Lang und dem Vertragspartner so festgelegt wurde.

12 Sonstige Bestimmungen/Verbraucherregelungen

- 12.1 Abweichend zu den Ziffern gilt für den Verbraucher was folgt:
- 12.2 Preise
Ist der Vertragspartner ein Verbraucher besteht ein Recht zur Preisanpassung bei Kostenänderungen nur bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferfrist von mehr als vier Monaten. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises ist der Vertragspartner, sofern er Verbraucher ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 12.3 Gefahrenübergang
Bei einem Versendungskauf, an welchem ein Verbraucher als Vertragspartner beteiligt ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Verlustes der gelieferten Ware erst mit Übergabe der Sache auf den Vertragspartner oder dessen Vertreter über. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich Vertragspartner oder dessen Vertreter in Annahmeverzug befinden.
- 12.4 Hinsichtlich des Eigentumsvorbehalts gelten für Verbraucher folgende Bestimmungen:
- 12.4.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Zahlung der geschuldeten Vergütung inkl. Nebenforderung Eigentum von Lang. Wird die Ware mit anderen, nicht im Eigentum von Lang stehenden Gegenständen vermengt, vermischt, verbunden, so erwirbt Lang an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis der Menge der von Lang gelieferten Ware zu der nicht im Eigentum von Lang stehenden Ware mit der eine Vermengung, Vermischung oder Verbindung erfolgt ist.
- 12.4.2 Bei Pfändung oder Zugriff Dritter auf die Ware hat der Vertragspartner Lang unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 12.5 Das Recht zum Besitz entfällt auf Ebene des Vertragspartners dann, wenn seine Verpflichtung aus der Lieferung nicht erfüllt. Bei einem diesbezüglichen vertragswidrigen Verhalten (insbesondere Zahlungsverzug) hat Lang das Recht den Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Übt Lang sein Recht aus, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn Lang einen solchen ausgesprochen hat.
Anschließend kann Verwertung erfolgen und der Verwertungserlös abzüglich Verwertungskosten kann Anrechnung finden.

13 Widerrufsrecht bei Verbrauchern

- 13.1 Ist der Kunde ein Verbraucher, so hat er das Recht, wenn ein Vertrag über Fernabsatz zustande gekommen ist, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses (Auftragsbestätigung durch Lang). Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss gegenüber Fliesenhaus Lang GmbH, Baptist-Kraus-Straße 12, 92665 Altstadt, E-Mail-Adresse: info@fliesenhaus-lang.de mittels einer eindeutigen Erklärung, z. B. ein mit Post verfasster Brief oder E-Mail über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen informiert werden. Dabei kann der Kunde das Musterwiderrufsformular gem. Ziff. 13.4 verwenden, was hier jedoch so nicht vorgeschrieben ist. Zu Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.
- 13.2 Folgen des Widerrufs
Wenn der Vertrag widerrufen wird, hat Lang alle Zahlungen, die man vom Kunden erhalten hat, einschließlich Lieferkosten unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, ab dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrages bei Lang eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwendet Lang das gleiche Zahlungsmittel, welches bei der Zahlung verwendet wurde.
Hat der Kunde verlangt, dass Dienstleistungen während der Widerrufsfrist begonnen werden sollen, so hat der Kunde Lang einen angemessenen Betrag zu bezahlen, der den Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt, zu dem über die Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich des Vertrags unterrichtet wurde, bereits erbrachten Dienstleistungen zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.
- 13.3 Das Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag über die Lieferung von Dienstleistungen, wenn Lang mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat, nachdem ausdrückliche Zustimmung erfolgt ist, dass mit der Ausführung des Vertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen und den Kunden Kenntnis davon bestätigt haben, dass durch seine Zustimmung mit dem Beginn der Ausführungen des Vertrags ihre Widerrufsrechte verliert.
- 13.4 Über das Muster-Widerrufsformular informieren wir Sie als Anbieter nach den gesetzlichen Regelung wie folgt:

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, benötigen Sie einen solchen Text und senden Sie ihn an Lang zurück.)

An:

*Lang GmbH Fliesenhaus & Fliesenhandwerk
Baptist-Kraus-Straße 12, 92665 Altstadt/WN
E-Mail/Telefax*

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung oder Warenlieferung:

Bestellt am/erhalten am _____

Names der/des Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Datum, Ort: _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s): _____

Unzutreffendes bitte streichen

Ende der Widerrufsbelehrung

14 Datenschutz

Lang verarbeitet personen- und firmenbezogene Daten des Kunden in Übereinstimmung mit der aktuellen Datenschutzerklärung, die stets Bestandteil dieser AGB in der gültigen gesetzlichen Fassung sind.

15 Geltendmachung von VOB im Rechtsverkehr

Grundsätzlich werden sämtliche Verträge von Lang nach den Regeln des BGB abgeschlossen. Regelungen der VOB finden nur dann Anwendung, wenn zwischen den Beteiligten ausdrücklich eine Vereinbarung über VOB getroffen ist oder einzelne Regularien der VoB individuell im Rahmen des Vertragsverhältnisses vereinbart wurden.

Sofern sich insoweit nicht ausdrücklich vereinbarte Regelungen der VOB mit den Regelungen innerhalb dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, gelten im Zweifel und wenn nicht ausdrücklich VOB vereinbart ist, die Regelung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangig zusätzlich und ergänzend neben den Regelungen der VOB.

16 Gerichtsstand/Anzuwendendes Recht

- 17.1 Für diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Rechtsverhältnisse zwischen Lang und dem Vertragspartner gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 17.2 Der Erfüllungsort für alle Verpflichtungen von Lang bestimmt sich nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen. Er ist für Warenlieferungen der Standort Lang und für sämtliche Dienstleistungen der Standort, an dem die Dienstleistung erbracht ist.
- 17.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag ist der Sitz von Lang in 92665 Altstadt/WN, wenn der Vertragspartner Kaufmann oder ein Rechtsträger des öffentlichen Rechts ist.
- 17.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht tangiert. Die Beteiligten verpflichten sich, in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen bzw. den unwirksamen Teil dieser Bestimmungen durch eine wirksame, den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend für tatsächlich undurchführbare Bestimmungen und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen